Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.10046 – DEUTSCHE TELEKOM/SK TELECOM/JV

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 403/07)

1. Am 18. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Deutsche Telekom AG („DT“, Deutschland),

— SK Telecom Co., Ltd. („SKT“, Südkorea).

DT und SKT werden ein unter ihrer gemeinsamen Kontrolle stehendes Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung gründen. Das Gemeinschaftsunternehmen („JV“) wird Technologien für Funkfrequenz-Repeater entwickeln und Lizenzen für die dadurch erworbenen Rechte des geistigen Eigentums an Dritte (Repeater-Verkäufer) vergeben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— DT: Das Telekommunikationsunternehmen bietet IKT-Produkte, -Dienstleistungen und -Lösungen in den Bereichen Festnetz/Breitband, Mobilfunkkommunikation, Internet, IPTV für Privat- und Geschäftskunden an.

— SKT: Das Telekommunikationsunternehmen ist in der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und der Entwicklung der 5G-Kommunikation und -Technologie tätig. Sk steht letztlich unter der Kontrolle der SK Holdings Co., Ltd., die die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe mit breit gefächerten Tätigkeiten z. B. in den Bereichen Chemikalien, Bau, Energie, Maschinenbau, Halbleiter, Telekommunikation und Handel („SK-Gruppe“) ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10046 – Deutsche Telekom/SK Telecom/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.